



Steuerreform 2024 - Nr. 2/2024

31. Januar 2024

Am 30. Dezember 2023 wurde im staatlichen Amtsblatt das Legislativdekret Nr. 216/2023 veröffentlicht. Dieses Dekret sieht eine Neuregelung der IRPEF-Steuersätze, sowie der Absetzbeträge vor, einschließlich eines erhöhten steuerlichen Abzugsbetrags für Neuanstellungen und der Abschaffung der Eigenkapitalförderung ACE. Weiters ist Ende des Jahres die so genannte Superbonus-Verordnung in Kraft getreten. Nachfolgend gehen wir genauer auf die einzelnen Neuerungen ein.

Reduzierung IRPEF-Sätze von vier auf drei

Für das Jahr 2024 beschränkt werden die IRPEF-Steuersätze von bislang vier auf drei herabgesetzt, wobei die Einkommensstufen mit 23 Prozent und 25 Prozent zusammengelegt werden. Bis zu einem Einkommen von 28.000 Euro gilt der ein Steuersatz von 23%, bis zu einem Einkommen von 50.000 Euro der Satz von 35 % und darüber der Höchstsatz von unverändert 43 %.

Einkommen	Steuersatz 2023	Steuersatz 2024
bis zu 15.000 €	23 %	
über 15.000 €		23%
und bis zu	25%	
28.000 €		
über 28.000 €		
und bis zu	35%	35%
50.000 €		
über 50.000 €	43%	43%

Neuregelung Absetzbeträge für abhängige Arbeit/Pensionen und freiberufliche Tätigkeit Die Absetzbeträge für abhängige Arbeit und assimilierte Einkommen wurden neu geregelt – siehe untenstehende Tabelle:

Gesamteinkom- men (in Euro)	Abzüge 2023 (in Euro)	Abzüge 2024 (in Euro)		
bis ≤ € 15.000	€ 1.880	€ 1.955		
	(Mindestabzug: € 690)	(Mindestabzug: € 690)		
	Befristete Arbeitsverhältnisse: Mindestabzug beträgt € 1.380	Befristete Arbeitsverhältnisse: Mindestabzug beträgt € 1.380		
Über € 15.000 und bis € 28.000	€ 1.910 + € 1.190 x [(28.000 - Gesamteinkommen) / (28.000 - 15.000)]			
Über € 28.000 und bis ≤ € 50.000	€ 1.910 x [(50.000 - Gesamteinkommen) / (50.000 - 28.000)]			





Steuerreform 2024 - Nr. 2/2024

31. Januar 2024

Berechnung Vorauszahlungen 2024 und 2025

Verminderung absetzbare Sonderausgaben bei Einkommen von über 50.000 Euro um 260 Euro Bei Einkommen zwischen 15.000 Euro und 28.000 Euro beträgt der Vorteil zwischen 20 Euro und 260 Euro.

Für Einkommen von mehr als 28.000 Euro und bis zu 50.000 Euro beträgt der Steuervorteil konstant 260 Euro.

Für die Berechnung der IRPEF-Vorauszahlungen 2024 und 2025 werden die obigen Bestimmungen nicht angewandt.

Beschränkt für das Jahr 2024 wird eine Reduzierung der absetzbaren Sonderausgaben bei Einkommen von über 50.000 Euro eingeführt. Es handelt sich dabei um Ausgaben mit einem Steuerabsetzbetrag von 19% (z.B. Zinsen für Hypothekardarlehen, Unfall- und Lebensversicherung, Einschreibegebühr für Schule- und Universität, Miete für Studenten, Beerdigungsspesen, Spenden, etc.). Die Arztspesen sind von der Einschränkung ausgenommen.

Beispiel: Bürger mit einem Einkommen von 51.000 Euro

- Arztspesen: 1.600 Euro (Freibetrag 129 Euro) > Steuerabsetzbetrag = 1.471 x 19% = 279 Euro
- Zinsen für Hypothekardarlehen: 3.000 Euro > Steuerabsetzbetrag = 3.000 x 19% = 570 Euro
- Universitätsspesen für Kind zu Lasten: 800 Euro > Steuerabsetzbetrag = 800 x 19 % = 152 Euro

➤ durch die Steuerreform reduziert sich der Absetzbetrag von insgesamt 1.001 Euro auf 741 € - siehe untenstehende Tabelle:

				Detrazione Irpef		
	Spesa	Franch.	Imp. rilev.	Teorica	Riduzione	Spettante
spese mediche	1.600	129	1.471	279		279
interessi passivi mutuo	3.000		3.000	570	-260	462
spese universitarie figlio	800		800	152	-260	
				1.001		741





Steuerreform 2024 – Nr. 2/2024

Sonderabzug für Personalkosten aus Neuanstellungen von 120% Das Dekret sieht die Einführung eines Sonderabzugs für unbefristete Neueinstellungen vor, der es ermöglicht, die Kosten für diese Neueinstellungen zu 120% abzusetzen. Bei Neueinstellungen, die benachteiligte Personen betreffen (z. B. Menschen mit Behinderungen), wird der Abzug um zusätzliche 10% erhöht. Natürlich sind an diesen Sonderabzug bestimmte Bedingungen geknüpft:

- Unbefristete Neuanstellung von Arbeitnehmern im Jahr 2024
- Die Anzahl der zum 31.12.2024 unbefristet angestellten Mitarbeiter ist h\u00f6her als die durchschnittliche Anzahl zum 31.12.2023
- Die Gesamtanzahl der Mitarbeiter (einschließlich jenen mit befristetem Vertrag) ist höher als die durchschnittliche Anzahl im Vorjahr

Abschaffung Eigenkapitalförderung ACE

Die Eigenkapitalförderung ACE wird ab dem Jahr 2024 abgeschafft. Die Überschüsse aus nicht genutzten ACE-Förderungen der Vorjahre können zeitlich unbeschränkt vorgetragen werden.

Neuerungen Superbonus-Verordnung Für die Wiedergewinnungsarbeiten mit dem Steuerbonus von 110 Prozent (oder 90 Prozent im Jahr 2023), bei denen die Abtretung des Bonus oder ein Rabatt in der Rechnung unter Berücksichtigung eines bis zum 31. Dezember 2023 ordnungsgemäß erstellten Baufortschritts (SAL) beansprucht wird, wird eine Schutzklausel eingeführt. Diese besagt, dass der Steuerbonus oder die Absetzbeträge nicht zurückgefordert wird oder diese verfallen, selbst wenn aufgrund nicht abgeschlossener Arbeiten die erforderliche Verbesserung von zwei Energieklassen nicht erreicht wird.

Ab dem 01.01.2024 werden für den Steuerbonus von 75% für den Abbau architektonischer Barrieren (gemäß DM 14.06.1989) nur mehr Arbeiten in folgenden Bereichen gefördert: Treppen, Rampen, Aufzüge, Treppenlifte und Plattformhebebühnen.





Steuerreform 2024 - Nr. 2/2024 31. Januar 2024

Die Nutzung der Steuerbonusse durch Abtretung oder Ra- batt in der Rechnung wird weiter eingeschränkt. Bis zum 31. Dezember 2023 galt eine Ausnahme für den Bonus zur Beseitigung architektonischer Barrieren. Ab 2024 ist der Verkauf dieses Guthabens nur noch in begrenzten Fällen möglich (Familieneinkommen von nicht mehr als 15.000 Euro). In anderen Fällen muss der Bonus als Steuerabsetz- betrag in der Steuererklärung geltend gemacht werden.
betrag in der steuererklarung geltend gemacht werden.